



Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Fiss

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2011, hat der Gemeinderat der Gemeinde Fiss in seiner Sitzung 01.12.2011 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen einmalige und laufende Gebühren eingehoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der erstmaligen Grabbenützung für das Benützungsrecht im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte im Friedhof NEU. Die Gebührenpflicht im Friedhof ALT entsteht bei der bestehenden Grabbenützung ab dem 01.01.2012.
- (3) Die jährlich laufenden Gebühren werden im Zuge der Gemeindevorschreibungen eingehoben.
- (4) Bei der laufenden jährlichen Benützungsgebühr entsteht die Gebührenpflicht im Friedhof NEU mit dem tatsächlichen Zeitpunkt der Benützung der Grabstätte.
- (5) Bei der laufenden jährliche Benützungsgebühr entsteht die Gebührenpflicht im Friedhof ALT ab dem 01.01.2012

§ 2

Grabbenützungsgebühr

- (1) **Einmalige Gebühren:** Für das Benützungsrecht einer Grabstätte wird eine einmalige Gebühr eingehoben:

Friedhof NEU

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Einzelgrab – Grabbreite 90 cm | EUR 250,-- |
| b) Familiengrab – Grabbreite 180 cm | EUR 450,-- |
| c) Urnennische | EUR 250,-- |

Friedhof ALT

a) Einzelgräber bis zu 100 cm Breite	EUR 250,--
b) Familiengräber ab 101 cm Breite	EUR 320,--
c) Familiengräber ab 150 cm Breite	EUR 400,--
d) Familiengräber ab 180 cm Breite	EUR 450,--

- (2) **Laufende Gebühren:** Für die Grabstättenbenützung einer Grabstätte wird pro Kalenderjahr eine laufende Gebühr erhoben:

Friedhof NEU

a) Einzelgrab – Grabbreite 90 cm	EUR 20,--
b) Familiengrab – Grabbreite 180 cm	EUR 40,--
c) Urnennische	EUR 20,--

Friedhof ALT

a) Einzelgrab bis zu 100 cm Breite	EUR 20,--
b) Familiengräber ab 101 Breite	EUR 30,--
c) Familiengräber ab 180 cm Breite	EUR 40,--

§ 3

Graberrichtungsgebühr

- 1) Für das Öffnen einer Grabstätte, welche ausschließlich durch Bedienstete der Gemeinde Fiss erfolgt, bzw, vom Bürgermeister der Gemeinde Fiss beauftragten Person, wird folgende Gebühr verrechnet:

a) Einzelgrab und Familiengrab	EUR 350,--
b) Urnennische	EUR 150,--

Bei der Grabschließung kann ein Bediensteter der Gemeinde Fiss in Anspruch genommen werden, welcher in dieser Leistung inkludiert ist.

- 2) Für Tieferlegungen (Grabtiefe 220 cm) fällt kein Zuschlag an.

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt einmalig EUR 30,-- pro Todesfall.

§ 5

Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt EUR 400,--

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützensrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.
- (2) Dieser Verordnung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2011 zu Grunde.

angeschlagen am: 02.12.2011
abgenommen am: 17.12.2011



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Mag. Markus Pale)